



Die Senatorin für Kinder und Bildung ·
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Auskunft erteilt
die zuständige
Schulaufsicht

Zimmer

Tel.

Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Erlass Nr. xx/2021

Mein Zeichen

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 01.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden mit Wirkung vom 01.03.2021 bis einschließlich 26.03.2021 folgende Regelungen erlassen. Für den Zeitraum vom 15.02.2021 bis zum 26.02.2021 gelten die Regelungen des Erlasses Nr. 01/2021 vom 22.01.2021 fort.

Präambel

Der folgende Erlass folgt in wesentlichen Punkten der am 08.02.2021 vorgestellten S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“¹, dem Beschluss der KMK vom 08.02.2021, sowie den Beschlüssen der MPK vom 10.02.2021.

Weiterhin berücksichtigt der Erlass folgende Ausgangsüberlegungen:

- 1. Kontinuität:** Die nachfolgenden Regelungen zu Schulorganisation sollen für Schulen, Eltern und Schülerinnen und Schüler Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum schaffen. Dazu muss ein Organisationsmodell gewählt werden, das auch bei unterschiedlichem Verlauf der Pandemieentwicklung aufrechterhalten werden kann.
- 2. Anschlussfähigkeit:** Die Regelungen sollen an die in den letzten Wochen geltenden Rahmenbedingungen anschließen, den Schutz von Beschäftigten und Schülerinnen und

¹ <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>

Schülern vor Infektionen weiter ausschärfen und gleichzeitig Verlässlichkeit für alle Schülerinnen und Schüler sichern.

3. Verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot: Die Sicherung eines verlässlichen Schulangebots auch unter Pandemiebedingungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens insgesamt.

Die Öffnungsschritte für den Schulbereich sind von dem Gedanken getragen, mit der Erhöhung der Präsenzzeiten gleichzeitig bestmöglichen Schutz in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Maßnahmen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des vereinzelt auftretens der (mit Wahrscheinlichkeit ansteckenderen) Mutationen des Corona-Virus entwickelt. Weiteres wichtiges Argument ist die von den Ländern und der Bundesregierung ausgesprochene Prüfbitte zur früheren Berücksichtigung der Beschäftigten an Grundschulen im Rahmen der Impfprioritäten. Sofern es aufgrund der unterschiedlichen Inzidenzentwicklung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven notwendig sein sollte, können nach Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung einzelne Öffnungsschritte in der Stadtgemeinde Bremerhaven auch zeitversetzt umgesetzt werden.

Da sich das Maskentragen als wirksames Mittel zum Schutz vor Ansteckungen bewährt hat, soll mit den hier ergriffenen Maßnahmen auch eine Erweiterung der Maskenpflicht in Schulen verbunden werden. Im Hinblick darauf und bezüglich der Quarantäne bei Auftreten von Mutationen wurde die **Corona-Verordnung** des Landes Bremen wie folgt angepasst:

- Für Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB auch im Unterricht. Für Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 10 und alle anderen Personen ab 16 Jahren gilt – der allgemeinen für die Bevölkerung geltenden Regelung entsprechend – die Pflicht zum Tragen einer medizinischer MNB.
- Die Quarantäne für positiv getestete Personen und Personen der Kontaktgruppe 1 beträgt grundsätzlich 14 Tage. Sofern der Quellfall keine Mutation ist, kann bei Kontaktpersonen eine Freitestung ab dem 5. Tag erfolgen.
- Sofern es sich bei dem Quellfall um eine einschlägige Mutations-Variante handelt, beträgt die Quarantänezeit 21 Tage. Die Quarantäne kann bei Kontaktpersonen ab dem 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person beendet werden, wenn die Kontaktperson ein negatives Testergebnis vorlegen kann.
- Die Zuordnung von Personen zur Kategorie 1 durch Schulen bleibt unverändert.

In der Stadtgemeinde Bremen werden neben der Möglichkeit für Beschäftigte, sich jederzeit mit Corona-Walk-In (MVZ Bremen) anlass- und/oder symptombezogen testen zu lassen, weiterhin Radartestungen, das heißt stichprobenartige Testungen an ausgewählten Schulen, sowohl für die Beschäftigten als auch für die Schüler:innen angeboten. Den Schulen werden auf Grundlage einer zentralen Beschaffung durch die SKB, vom Paul-Ehrlich-Institut geprüfte

Schnelltests, einschließlich einer Information zu deren Anwendung zur Verfügung gestellt. Damit soll allen Beschäftigten der Schulen die Möglichkeit gegeben werden, zweimal pro Woche einen Selbst-/Schnelltest durchzuführen. Im Falle eines Positivbefundes erfolgt umgehend eine Quarantäne der betreffenden Person und eine erneute Testung mit einem PCR-Test. Die Stadtgemeinde Bremerhaven setzt ihre abgestimmte Teststrategie weiterhin fort.

Ab dem 01.03.2021 erfolgt der Unterricht nach folgenden Maßgaben:

1. Allgemeines

- 1.1. Die hier angeordneten Maßnahmen gelten bis zu den Osterferien. Maßgeblich für eventuell erforderliche schulscharfe Maßnahmen sind die Prüfkriterien der Schulorganisatorischen Maßnahmen, die der Bremer Senat am 14.12.2020 beschlossen hat. Alle Öffnungsschritte stehen unter dem Vorbehalt, dass die derzeitigen Inzidenzen im Land Bremen sich nicht grundsätzlich und wesentlich verändern.
- 1.2. Ziel ist die Gewährleistung von Präsenzunterricht für möglichst viele Schüler:innen, insbesondere auch für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Schüler:innen sowie Schüler:innen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderem Förderbedarf.
- 1.3. Schüler:innen, die selbst zur Risikogruppe gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, erhalten auch weiterhin ein Angebot zum Distanzlernen.
- 1.4. Durch Wechselunterricht in Halbgruppen ab Jahrgangstufe 5 wird eine Reduktion der Schüler:innenzahl im Präsenzunterricht erreicht. Das bedeutet einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Hybridunterricht. Dadurch ist jeweils nur ein Teil der Klassen oder Kursen in der Schule präsent. Die Schulpflicht wird durch die verbindliche Teilnahme an allen durch die Schule organisierten Formaten von Distanz- und Präsenzunterricht erfüllt. Die Präsenzplicht ist nicht mehr ausgesetzt. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht gilt verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.
- 1.5. Darüberhinausgehende schuleigene Konzepte zur Durchführung von Präsenzangeboten oder Formen des Distanzlernens bedürfen der Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht.
- 1.6. Präsenz- und Distanzunterricht bauen inhaltlich und didaktisch-methodisch aufeinander auf.

2. Grundschulen

Der Präsenzunterricht wird in voller Klassenstärke erteilt.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Inzidenzwerte in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kann der Präsenzunterricht an Grundschulen in voller Klassenstärke in Bremerhaven erst zum 15.03.2021 einsetzen.

3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen

- 3.1. Der Unterricht wird im Wechselmodell in Halbgruppen fortgesetzt. Für die Klassenstufen 5 und 6 wird eine Notbetreuung angeboten.
- 3.2. Die Vermittlung von abschluss- und prüfungsrelevanten Inhalten wird für alle Schüler:innen der Abschlussjahrgänge gesichert.
- 3.3. Schüler:innen der Abschlussjahrgänge (einschließlich des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe) und der Jahrgangsstufen mit Versetzungsrelevanz schreiben Klausuren und schriftliche Arbeiten in Präsenz. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.
- 3.4. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Hygienekonzepten statt. Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur finden weiterhin statt.

4. Berufsbildende Schulen

- 4.1. Der Unterricht ist in allen Bildungsgängen und Klassen nach einem schulorganisatorisch sinnvollen Modell mit alternierenden Präsenzphasen (z.B. in Halbgruppen) zu organisieren.
- 4.2. Schüler:innen der berufsbildenden Schulen schreiben Klausuren und schriftliche Arbeiten in Präsenz. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.
- 4.3. Darüberhinausgehende schuleigene Konzepte zur Durchführung von Präsenzangeboten oder Formen des Distanzlernens bedürfen der Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht.
- 4.4. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (Praktika, Werkstattphasen etc.) sowie Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur finden weiterhin statt.

5. Musikunterricht

- 5.1. Musikunterricht findet grundsätzlich statt.
- 5.2. Musikunterricht in Innenräumen ohne aerosolgenerierende Aktivitäten (z.B. Singen, Blasinstrumente) kann wie Unterricht in anderen Fächern unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

6. Sportunterricht

- 6.1. Sportunterricht findet nach Stundentafel unter Einhaltung der Hygieneregeln statt.
- 6.2. Angebote wie „Pausensport“ oder „bewegte Pause“ sind ergänzend anzubieten.
- 6.3. Die Umkleidekabinen und Duschen der schuleigenen Turnhallen werden für den prüfungsvorbereitenden Unterricht geöffnet. Bei der Nutzung der Sammelumkleiden und Duschen sind die geltenden Abstandsregeln strikt einzuhalten und eine regelmäßige Lüftung durchzuführen. Umkleidekabinen sind von jeweils nur einer Person zu nutzen.
- 6.4. Schwimmunterricht kann regulär stattfinden. Die Bäder der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 22.02.2021 für den Schwimmunterricht geöffnet.

7. Lüften in Unterrichtsräumen

- 7.1. Besonders wichtig ist das regelmäßige, ausreichende und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.
- 7.2. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung / Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit. Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder raumluftechnische Anlage zum Einsatz kommt, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.
- 7.3. Der Einsatz mobiler Luftreiniger in Schulen kann als ergänzende Maßnahme zum Lüften zur Aerosolreduktion dienen, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann.